



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 279/03

Verkündet am:
26. Oktober 2004
Weber,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB §§ 826 D, 830, 840

Zu den Voraussetzungen der Beihilfe zur vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern durch den Geschäftsführer einer Optionsgeschäfte ohne ausreichende Risikoaufklärung vermittelnden GmbH.

BGH, Urteil vom 26. Oktober 2004 - XI ZR 279/03 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Müller, Dr. Joeres, Dr. Wassermann und die Richterin Mayen

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten zu 1) und 2) gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 2003 werden auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten zu 1) und 2) (im folgenden: Beklagte) auf Schadensersatz für Verluste aus Warentermin- und Optionsgeschäften in Anspruch.

Die Beklagten waren bis zum 11. November 1994 Geschäftsführer einer GmbH, die gewerbsmäßig Termin- und Optionsgeschäfte vermittelte. Die Gesellschaftsanteile wurden von ihren Ehefrauen gehalten und 1994 verkauft. Vom Ende des Jahres 1995 an waren die Beklagten ein Jahr lang gegen Honorar als Berater des Brokers tätig, mit dem die GmbH zusammenarbeitete. Die GmbH setzte ihre Geschäftstätigkeit

während dieser Zeit fort und wurde später wegen Vermögenslosigkeit gelöscht.

Der Kläger, ein Techniker, erteilte der GmbH nach telefonischer Werbung und Eingang einer Informationsbroschüre des Brokers Ende 1995 oder Anfang 1996 den Auftrag, ihm Termin- bzw. Optionsgeschäfte zu vermitteln. Dabei wurde für jedes Geschäft neben der Optionsprämie bzw. der Round-Turn-Kommission in Höhe von 160 US-Dollar ein Disagio in Höhe von 15% des eingesetzten Kapitals vereinbart. Der Kläger übersandte der GmbH in der Zeit vom 9. Februar bis zum 6. September 1996 fünf Schecks über insgesamt 297.000 DM und erhielt Rückzahlungen in Höhe von 84.250 DM.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagten hätten die Geschäftstätigkeit der GmbH nach ihrem Ausscheiden als Geschäftsführer weiterhin maßgeblich beeinflusst. Er sei nicht ausreichend über die Risiken der Geschäfte aufgeklärt worden. Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klage auf Zahlung von 212.750 DM nebst Zinsen ist in den Vorinstanzen erfolgreich gewesen. Mit den vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen die Beklagten ihre Klageabweisungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Beklagten sind unbegründet.

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Beklagten seien dem Kläger gemäß § 826, § 830 Abs. 2, § 840 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie Beihilfe zu seiner sittenwidrigen Schädigung durch die nach ihrem Ausscheiden als Geschäftsführer für die GmbH handelnden Personen geleistet hätten. Der Kläger sei von der GmbH nicht ausreichend über die Risiken der vermittelten Geschäfte aufgeklärt worden. Die ihm übermittelte Informationsbroschüre des Brokers, die mit der von den Beklagten von 1992 bis 1994 verwendeten Broschüre inhaltlich übereinstimme, genüge den Anforderungen an eine Risikoaufklärung nicht. Die Beklagten hätten an seiner Schädigung vorsätzlich als Gehilfen mitgewirkt. Sie hätten die GmbH gegründet und aufgebaut, die Geschäftsräume beschafft und eingerichtet, die Telefonverkäufer und weiteres Personal eingestellt und die Zusammenarbeit mit dem Broker hergestellt. Während ihrer Zeit als Geschäftsführer hätten sie die Kunden ebenfalls vorsätzlich in sittenwidriger Weise durch unzureichende Risikoaufklärung zum Erwerb von Optionen veranlaßt. Diese Geschäftspraxis sei nach ihrem Ausscheiden als Geschäftsführer mit ihrem Wissen und Wollen und ihrer fortdauernden Unterstützung fortgesetzt worden. Sie hätten ihren Nachfolgern als Geschäftsführern die Übernahme des Geschäfts angeboten und ihnen die Räume, die Einrichtung, das Personal sowie die Verbindung zum Broker zur Verfügung gestellt. Über ihre Ehefrauen hätten sie auch am Verkaufserlös partizipiert.

Daß sie die Fortführung der Geschäfte noch im Zeitpunkt der Schädigung des Klägers gebilligt und unterstützt hätten, ergebe sich daraus, daß sie damals gegen Honorar als Berater des Brokers tätig und damit in das Firmengeflecht eingebunden gewesen seien. Eine konkret auf den Kläger oder bestimmte andere Kunden bezogene Tätigkeit sei für die Beihilfe nicht erforderlich. Der Tatbeitrag der Beklagten sei für die Schädigung des Klägers kausal geworden.

Dessen Schaden in Höhe von 212.750 DM sei bereits mit der Einzahlung eingetreten. Die Beklagten hätten keinen Beweis dafür angetreten, daß über den unstreitigen Betrag von 84.250 DM hinaus weitere Rückzahlungen erfolgt seien.

Die Ansprüche gegen die Beklagten seien nicht verjährt. Es sei nicht feststellbar, daß der Kläger mehr als drei Jahre vor Klageerhebung, d.h. vor dem 28. Juni 1997, die für den Verjährungsbeginn gemäß § 852 Abs. 1 BGB a.F. erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen gehabt habe.

II.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung stand. Die Klage ist gemäß § 826, § 830 Abs. 2 und § 840 Abs. 1 BGB begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Haupttat, zu der die Beklagten Beihilfe geleistet haben, entgegen der Auffassung der Revisionen rechtsfehlerfrei festgestellt. Die Haupttat besteht in der vorsätzlichen sittenwid-

rigen Schädigung des Klägers im Jahre 1996 durch den damaligen Geschäftsführer der GmbH, der zusammenwirkend mit dem Broker, dessen völlig unzureichende Informationsbroschüre dem Kläger übersandt worden ist, nicht in ausreichender Weise für eine korrekte Aufklärung des Klägers Sorge getragen hat.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind gewerbliche Vermittler von Terminoptionen verpflichtet, Kaufinteressenten vor Vertragsschluß schriftlich die Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, den Umfang ihres Verlustrisikos und die Verringerung ihrer Gewinnchance durch den Aufschlag auf die Optionsprämie richtig einzuschätzen. Dazu gehört neben der Bekanntgabe der Höhe der Optionsprämie auch die Aufklärung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Optionsgeschäfts und die Bedeutung der Prämie sowie ihren Einfluß auf das mit dem Geschäft verbundene Risiko. So muß darauf hingewiesen werden, daß die Prämie den Rahmen eines vom Markt noch als vertretbar angesehenen Risikobereichs kennzeichnet und ihre Höhe den noch als realistisch angesehenen, wenn auch weitgehend spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Ferner ist darzulegen, ob und in welcher Höhe ein Aufschlag auf die Prämie erhoben wird, und daß ein solcher Aufschlag die Gewinnerwartung verschlechtert, weil ein höherer Kursaufschlag als der vom Börsenfachhandel als realistisch angesehene notwendig ist, um in die Gewinnzone zu kommen (vgl. BGHZ 105, 108, 110; Senat, BGHZ 124, 151, 154 f. und Urteile vom 16. Oktober 2001 - XI ZR 25/01, WM 2001, 2313, 2314 und vom 28. Mai 2002 - XI ZR 150/01, WM 2002, 1445, 1446). In diesem Zusammenhang ist unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß höhere Aufschläge vor allem Anleger, die mehrere verschiedene Optionen erwerben, aller Wahr-

scheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos machen. Die Aussagekraft dieses Hinweises, der schriftlich und in auch für flüchtige Leser auffälliger Form zu erfolgen hat, darf weder durch Beschönigungen noch auf andere Weise beeinträchtigt werden (Senat, Urteile vom 1. April 2003 - XI ZR 385/02, WM 2003, 975, 977; vom 21. Oktober 2003 - XI ZR 453/02, ZIP 2003, 2242, 2243 f. und vom 30. März 2004 - XI ZR 488/02, WM 2004, 1132, 1133, jeweils m.w.Nachw.).

b) Diesen Anforderungen genügt die Informationsbroschüre des Brokers, die der Kläger nach den im Tatbestand des Berufungsurteils enthaltenen Feststellungen erhalten hat, bei weitem nicht. Sie weist zwar darauf hin, daß Gebühren Verluste vergrößern und Gewinne schmälern, und daß Gewinne erst erzielt werden, wenn die Gebühren durch eine günstige Kursentwicklung wieder erwirtschaftet worden sind. Daß der hierzu erforderliche Kursausschlag vom Börsenfachhandel als unrealistisch angesehen wird, bleibt jedoch ebenso unerwähnt wie der Umstand, daß vor allem Anleger, die mehrere verschiedene Optionen erwerben, angesichts der hohen Aufschläge und Gebühren der GmbH aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos sind. Der in der Broschüre des Brokers enthaltene Hinweis auf das Risiko eines Totalverlustes wird durch die Gegenüberstellung der Möglichkeit eines profitablen Handels entwertet und genügt, wie auch die Revisionen nicht in Zweifel ziehen, den Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung nicht.

Die Revisionen machen ohne Erfolg geltend, das Berufungsgericht habe nicht rechtsfehlerfrei festgestellt, welche Risikoaufklärung der Kläger erhalten habe; der Kläger hätte beweisen müssen, daß er aus-

schließlich die Informationsbroschüre des Brokers erhalten habe. Dieser Einwand ist unbegründet. Der Kläger trägt zwar die Darlegungs- und Beweislast für seine ungenügende Aufklärung. Der Schwierigkeit eines solchen Negativbeweises ist aber dadurch Rechnung zu tragen, daß die Gegenpartei die entsprechende Behauptung unter Benennung übersandten Aufklärungsmaterials substantiiert bestreiten und die beweisbelastete Partei sodann die Unrichtigkeit dieser Gegendarstellung beweisen muß (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1990 - VIII ZR 182/89, WM 1990, 1977, 1978; Senat, Urteil vom 13. Oktober 1992 - XI ZR 30/92, WM 1992, 1935, 1937). Im vorliegenden Fall hat der Kläger seiner Darlegungslast genügt, weil die Beklagten eine weitergehende Aufklärung nicht konkret vorgetragen haben.

c) Das Berufungsgericht hat durch die Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil auch den erforderlichen (vgl. BGHZ 42, 118, 122) Vorsatz im Sinne des § 826 BGB auf seiten des Haupttäters - von den Revisionen unangegriffen - rechtsfehlerfrei festgestellt.

2. Ebenfalls rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht die Beklagten als Gehilfen im Sinne des § 830 Abs. 2 BGB angesehen.

a) Beihilfe setzt weder eine kommunikative Verständigung von Haupttäter und Gehilfen auf einen gemeinsamen Tatplan noch eine Mitwirkung des Gehilfen bei der Tatausführung voraus (BGHZ 63, 124, 130; 70, 277, 285). Auch eine Mitverursachung des Taterfolges durch den Gehilfen ist nicht erforderlich (BGHZ 63, 124, 130; vgl. auch BGHZ 137, 89, 103). Ausreichend ist vielmehr jede bewußte Förderung der fremden Tat (MünchKomm/Wagner, BGB 4. Aufl. § 830 Rdn. 14).

b) Eine solche Förderung der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Klägers durch die Beklagten hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Dabei kann dahinstehen, in welcher Weise die Beklagten an dem Verkauf der Gesellschaftsanteile und an dem dabei erzielten Erlös beteiligt waren. Sie haben die Haupttat jedenfalls durch ihre entgeltliche Beratungstätigkeit für den Broker, der durch Zurverfügungstellung einer völlig unzureichenden Informationsbroschüre das auf eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Kunden der GmbH angelegte Geschäftgebaren gefördert hat, unterstützt. Die Beratung des Brokers förderte zugleich die auch schon zur Zeit der Geschäftsführertätigkeit der Beklagten auf die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Kunden angelegte Geschäftstätigkeit der GmbH, die ständig mit dem Broker zusammenarbeitete. Daß die Beklagten im Zeitpunkt der Beihilfe nicht mehr als Geschäftsführer der GmbH für die korrekte Aufklärung der Anleger Sorge zu tragen hatten, ändert nichts. Beihilfe kann auch zu Sonderdelikten geleistet werden, bei denen der Gehilfe nicht Täter sein kann, weil ihm nicht die hierzu erforderlichen Sonderpflichten obliegen (MünchKomm/Wagner, BGB 4. Aufl. § 830 Rdn. 13; Schönke/Schröder/Cramer/Heine, StGB 26. Aufl. § 27 Rdn. 26/27). Auch die Feststellung des Gehilfenvorsatzes der Beklagten, die bereits als Geschäftsführer der GmbH Anleger in derselben sittenwidrigen Weise durch völlig unzureichende Risikoaufklärung zum Erwerb von Optionen veranlaßt hatten und nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts auch nach ihrem Ausscheiden als Geschäftsführer in das auf sittenwidrige Schädigung von Kunden angelegte Unternehmensgeflecht eingebunden blieben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Revision des Beklagten zu 1) wendet gegen die somit gegebene Gehilfenhaftung ohne Erfolg ein, das Berufungsgericht habe seiner Beurteilung einen Sachverhalt zugrunde gelegt, den der Kläger so nicht vorgetragen habe. Der Kläger hat die Beklagten zwar zunächst nicht als Gehilfen in Anspruch genommen. Das Berufungsgericht war aber wie schon zuvor das Landgericht rechtlich nicht gehindert, ihre zwischen den Parteien unstreitige Tätigkeit für den Broker als haftungsbegründende Beihilfe zu werten.

3. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Schaden in Höhe von 212.750 DM angenommen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da der Schaden bereits mit den unstreitigen Einzahlungen des Klägers entstanden ist (vgl. Senat, Urteile vom 28. Februar 1989 - XI ZR 70/88, WM 1989, 1047, 1049 und vom 29. Januar 2002 - XI ZR 86/01, WM 2002, 557, 558), tragen die Beklagten die Beweislast dafür, daß über den unstreitigen Betrag von 84.250 DM hinaus weitere Rückzahlungen erfolgt sind. Sie haben hierzu aber keine konkreten Tatsachen unter Beweis gestellt.

4. Das Berufungsgericht hat die Klageforderung zu Recht nicht als verjährt angesehen. Die Forderung verjährt gemäß § 852 Abs. 1 BGB a.F. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kläger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Daß der Kläger oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt diese Kenntnis mehr als drei Jahre vor der Klageerhebung hatten, ist nach den rechtsfehlerfreien und von den Revisionen nicht angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht feststellbar.

III.

Die Revisionen waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nobbe

Müller

Joeres

Wassermann

Mayen